

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt Herr Mar	Telefon 0631/7105-321	Zimmer 500/1	Datum 10.03.2022
03.02.2022	5.5/610-13		Fax 0631/7105-370	Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	
Büro IGR			E-Mail: rene.mar@kaiserslautern-kreis.de		

Vollzug des Baugesetzbuches;

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035

hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die uns zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung. Die Genehmigungsverfügung ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten Sie, uns innerhalb von vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung eine Ausfertigung mit Nachweis der Bekanntmachung vorzulegen. Weiterhin bitten wir Sie, uns den Flächennutzungsplan in **digitaler Form** (Datenformat der Planurkunde: shape oder pmf.-Datenformat des Textteils: pdf) auf einem Datenträger zu überlassen.

Im Sinne der Auskunftspflicht gemäß § 22 Landesplanungsgesetz (LPIG) überlassen Sie bitte zudem der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd (Referat 41) eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nebst Bekanntmachung zur Übernahme in das Raumordnungskataster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

R. Mar
(Dipl.-Ing., Stadtplaner AK RLP)

- Anlagen:
1. Genehmigungsverfügung
 2. Flächennutzungsplan mit Begründung (II4. Fertigungen à 4 Ordner)
 3. Verfahrensvermerke (2. Ordner) + Landschaftsplan (3. Ordner)

FNP_Genehmigung_2022-03-10.docx

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 10. Februar 1998 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S.28), erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, der am 24.06.2021 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgemeindegebiet verabschiedet wurde, wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Begründung:

Nach Prüfung der vorgelegten Plan- und Verfahrensunterlagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans keine offensichtlichen inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken.

Bei der Beurteilung, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die vorliegende Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung angepasst ist, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018 (ROP IV) zu beachten.

Hinweise zum Planvollzug:

Zur Gewährleistung der Anpassungsverpflichtung von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und in Bezug auf die Einhaltung des Entwicklungsgebots von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für die Baufläche K-G 1 - Bereich der Industriegebietsnorderweiterung der Stadt Kaiserslautern auf der Gemarkung Katzweiler gemäß dem Prinzip der Abschichtung bei der Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB und in Bezug auf die abschließende Konfliktbewältigung auf der nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Maßgaben zu beachten:

- Der Planungsgemeinschaft Westpfalz und der unteren Landesplanungsbehörde sind vor der abschließenden Ausgestaltung der Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes eine ab-

gestimmte Standortkonzeption vorzulegen. In dieser ist der erforderliche Flächenbedarf in Bezug auf die regionalbedeutsame gewerbliche Entwicklung des im ROP IV dargestellten Standortbereichs für eine industrielle Entwicklung nachzuweisen. Zur Gewährleistung der Entwicklungsziele der vorgelagerten interkommunalen Industrie- und Gewerbebauflächenstudie Stadt und Landkreis Kaiserslautern aus dem Jahr 2018 sind in Abstimmung mit den vorgenannten Behörden in den Bebauungsplan zeichnerische und textliche Festsetzungen aufzunehmen, die der überörtlichen Bedeutung dieser potenziellen gewerblichen Baufläche als interkommunales Gebiet in Anschluss an das regional bedeutsame Industriegebiet (IG Nord) gerecht werden. Das zu Grunde zulegende Standortkonzept für den interkommunal abgestimmten Standortbereich ist zur Bereitstellung von industriell-gewerblich genutzten Flächen über den Eigenbedarf hinaus mit überregionaler Bedeutung auszugestalten. D.h. für arbeitsplatzintensive Ansiedlungen, großteilige und flächenintensive Betriebe (keine Logistiker) und Betriebe mit einem der Lage entsprechend hohen Störgrad (IED-Betriebe, Störfallbetriebe gemäß der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung und Betriebe des Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung auszurichten. Die Gewährleistung der Umsetzung dieser überörtlichen Vorgaben ist durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen und ggf. vertragliche Regelungen sicherzustellen.

- Zur Kompensation des regionalen Grünzugs und zur Gewährleistung eines regional wirksamen Freiraumschutzes ist ein mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz abgestimmtes naturschutzfachliches Ausgleichskonzept auszuarbeiten. Ziel des Ausgleichskonzepts ist es mittels einer regionalbedeutsamen Flächenkompensation einen adäquaten zusammenhängenden Freiflächenausgleich sicherzustellen und eine stärkere Biotopvernetzung zu gewährleisten. Dieser Ausgleich hat auch in agrarstruktureller Hinsicht zu erfolgen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Analog der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird empfohlen, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo in den Flächennutzungsplan Einsicht genommen werden kann. In die Bekanntmachung sind ferner Hinweise auf den Ausschluss der Geltendmachung von Verfahrens- und Abwägungsmängeln gemäß § 215 BauGB aufzunehmen.

Nachdem der Flächennutzungsplan rechtskräftig wird, sind die Flächenpotenziale in die Datenbank Raum+ Monitor aufzunehmen bzw. zu aktualisieren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Alternativ kann der Widerspruch auch bei Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Mar
(Dipl.-Ing.)



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

